13. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.09.2026 des Abwasserverbandes Fulda

Rechtsgrundlagen
Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Verbandsversammlung des AVF in ihrer Sitzung am **08.09.2026** folgende **ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG** i. d. F. der **13. Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1

§ 14 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

§ 14 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, von denen Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet wird, liegen der Gebührenbemessung die Schmutzwassermengen zugrunde, die der Entwässerungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar über Hauskläranlagen zugeführt werden. Der Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 15a ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,80 €.

Artikel 2

§ 15 b Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

§ 15b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die Größe der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abgerundet auf volle Quadratmeter). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach § 15 b Abs. 2 gewichteten bebauten, überbauten und/oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche 0,72 €.

Artikel 3

§ 28 - Inkrafttreten

Diese durch die 13. Änderungssatzung geänderte Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Fulda, 23.10.2026
(Siegel)



Abwasserverband Fulda
Der Verbandsvorstand
gez. Schreiner
(Verbandsvorsitzender)